

Spreewälder Gesetzesammlung

1932	Urkunde zu Berlin, den 3. August 1932	Nr. 43
------	---------------------------------------	--------

(Nr. 13772) Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen. vom 1. August 1932.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 557) wird im Sinnsintrag des § 10 des ersten Teiles der zweiten Sparverordnung vom 23. September 1931 (Gesetzblatt, S. 293) zur Sicherung des Haushaltssur Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung sowie zur besseren Bereitstellung und paraffinen Nutzung der Rechtsstrafe folgendes verordnet:

Kapitel I.

Grenzänderungen.

Regierung Bezirk Spree.

§ 1.

Die Landkreise Rößin und Spreehain werden zu einem neuen Landkreis „Spree“ mit dem Kreisamt in Spreehain zusammengefasst.

§ 2.

Die Landkreise Rößin und Spreehain werden zu einem neuen Landkreis „Spreehain“ mit dem Kreisamt in Rößin zusammengefasst.

§ 3.

Zu den Landkreis Dramburg werden die Landgemeinden Rüppow, Ruthagen und Scharenz des neu zu bildenden Landkreises Spree eingegliedert.

§ 4.

Die hier zusammengefassten Gemeinden sind:

§ 10. Die Landkreise Reichenbach und Rümpfach (Eisenbergkreis) zu einem neuen Landkreis „Reichenbach“ mit dem Kreisamt Eisenberg zusammengefüßt.

§ 11. Die Landkreise Döhlau und Brieg werden zu einem neuen Landkreis „Döhlau“ mit dem Kreisamt Döhlau zusammengefüßt.

§ 12. Sünnewitz, Mit Neu Seibau, Gimmel, Schmögerle, Leimbühl, Klein Peterwitz, Groß Tschüber, Kleine Tschüder, Blasian, Dangmig, Ditraine, Stamin, Leufel, Schleifronge, Altreichsfangs, Peistern und Neutorinert.

§ 18.

Die bisherigen Landkreise Glad, Neutrode, Grünthalstein, Mühlberg, Reichenbach, Rümpfach, Döhlau, Brieg, Schneiditz, Striegau, Boblau und Steinau werden aufgelöst.

zu:

Sünnewitz, Mit Neu Seibau, Gimmel, Schmögerle, Leimbühl, Klein Peterwitz, Groß Tschüber, Kleine Tschüder, Blasian, Dangmig, Ditraine, Stamin, Leufel, Schleifronge, Altreichsfangs, Peistern und Neutorinert.

§ 18.

Die bisherigen Landkreise Glad, Neutrode, Grünthalstein, Mühlberg, Reichenbach, Rümpfach, Döhlau, Brieg, Schneiditz, Striegau, Boblau und Steinau werden aufgelöst.

zu:

Grafen, Lauterbach, Weißig, Brodtkorb, Bandtkorb, Löschkorb, Ober Dammer, Mittel Riebe Dammer, Unt Rauden und Zeditz.

§ 29.

In den Landkreis Glogau mit der Teil des neu zu bildenden Landkreises Grünberg ein eingliedert, der besteht aus den Städten und Gemeinden Beuthen a. Oder und Großlau und den Landgemeinden Sommer, Tarnau, Raden, Sperlingkortzel, Lüsing, Fürstthal, Voile, Laufegau, Spremberg, Thürgau, Söhnenborau, Nienhau, Bielau, Carolath, Großpitsch, Reinberg, Beisch, Deutic, Tarnau, Malachkowit, Groß Würth, Klein Würth, Pössendorf, Zöbelnitz, Bölow, Rentzendorf und dem Gutsbezirk Carolath, Heide, Gorbitz.

§ 30.

In den Landkreis Rothenburg i. O. auf. mit der Teil des neu zu bildenden Landkreises Sprottau eingegliedert, der besteht aus der Stadtgemeinde Priesen und den Landgemeinden Sprottau b. Zschopeln, Hermendorf b. Priesen, Großdorf, Wendisch Wulka, Rehern, Jamnitz, Bittag, Weißig, Dubtau, Mühlbach, Mordorf b. Priesen, Bogendorf, Gräfenhain, Groß Petersdorf, Zehendorf, Groß Culm, Klein Celsen, Klein Eitzen, Nieder Hartmannsdorf, Ruppendorf, Ziebern, Rauschen, Leuthen, Wiesau, Oder Hartmannsdorf, Nieder Hartmannsdorf und Dammitsch.

§ 31.

In den neu zu bildenden Landkreis Grünberg wird der Teil des neu zu bildenden Landkreises Sprottau eingegliedert, der besteht aus der Stadtgemeinde Raumenburg a. Oder und den Landgemeinden Schönau, Bagow, Schönau, Bösel, Schönau, Groß Neidenau, Kunenhof, Thauern, Neu Steppen, Unt Steppen, Zedelsdorf, Sottowitz, Groß Dobritsch, Stein Dobritsch, Neuvalbau, Peterswalde, Böpzig und Reichenbach.

§ 32.

Die bisherigen Landkreise Landesbüttel, Böltzenhain, Siegritz, Jauer, Goldberg-Haynau, Göhöna, Sprottau, Gagau, Grünberg und Freystadt werden aufgelöst.

Regierungshauptmagistrat.

§ 33.

(1) Die Landkreise Graßhaupt Werigerode und Sattendorf werden zu einem neuen Landkreise „Werigerode“ mit dem Kreisamt in Werigerode zusammengegliedert.
 (2) In den neu zu bildenden Landkreis Werigerode wird eingegliedert der Teil des Landkreises Oster, Regierungshauptbezirk Hohenstein, der besteht aus der Stadtgemeinde Eßlingerode-Hanß, den Landgemeinden Elend, Königshof, Rothgütte und dem Gutsbezirk Harz, Anteil Kreis Oster, Gorbitz.

§ 34.

In den Landkreis Lübbenwerder wird der Teil des neu zu bildenden Landkreises Werigerode eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Wöhrlsdorf, Groß Dünenstadt, Klein Dünenstadt, Emersleben und Parzelßen.

§ 35.

Die bisherigen Landkreise Graßhaupt Werigerode und Sattendorf werden aufgelöst.

Regierungshauptmagistrat.

§ 36.

Die Landkreise Weißensee und Raumenburg werden zu einem neuen Landkreise „Weißensee“ mit dem Kreisamt in Weißensee zusammengegliedert.

§ 37.

Die bisherigen Landkreise Weißensee und Raumenburg werden aufgelöst.

Regierungshauptmagistrat Erfurt.

§ 38.

Die Landkreise Weißensee und Erfurt werden zu einem neuen Landkreise „Weißensee“ mit dem Kreisamt in Weißensee zusammengegliedert.

§ 39.

In den Landkreis Graßhaupt Hohenstein wird der Teil des Landkreises Oster, Regierungshauptbezirk Hohenstein, eingegliedert, der nicht in den neu zu bildenden Landkreis Werigerode eingliedert ist.

§ 40.

Die Landkreise Zschillenlingen und Gutsbezirk Thonhausen, Regierungshauptbezirk Staßfurt, werden zu einem neuen Landkreise „Zschu“ mit dem Kreisamt in Zschu im Regierungshauptbezirk Erfurt zusammengegliedert.

§ 41.

In den Landkreis Graßhaupt Hohenstein wird der Gebietssatzmäßigkeit des Landkreises Worbis „Epftschrode“ eingegliedert.

§ 42.

Die bisherigen Landkreise Weißensee, Erfurt und Schleusingen werden aufgelöst.

Regierungshauptmagistrat Zwickau.

§ 43.

Die Landkreise Norderdithmarschen und Sünderdithmarschen werden zu einem neuen Landkreise „Dithmarschen“ mit dem Kreisamt in Heide zusammengegliedert.

§ 44.

Die Landkreise Lübau und Gersfeld werden zu einem neuen Landkreise „Lübau“ mit dem Kreisamt in Lübau zusammengegliedert.

§ 45.

In den Landkreis Zorgeberg wird der Teil des Landkreises Nordesholm eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Börsdorf, Brackwede, Brackwefeld, Brügge, Siedharrie, Groß Buchwald, Groß Flinsdorf, Groß Harrig, Heitendorf, Hüsberg, Stein Berßau, Klein Sünbeck, Klein Harrig, Meimersdorf, Mühlberg, Mooree, Regenharrig, Oppendorf, Reßendorf, Rennbahnren, Zschillendorf, Zschönhorst, Zschönitz, Zeheldorf, Zingendorf, Zoorde und Wellese.

§ 46.

In den Landkreis Riesa wird der Teil des Landkreises Nordesholm eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Bieße, Böhhofen, Bönhüttel, Bönicke, Bötschamp, Brackwefeld, Brügge, Siedharrie, Groß Buchwald, Groß Flinsdorf, Groß Harrig, Heitendorf, Hüsberg, Stein Berßau, Klein Sünbeck, Klein Harrig, Meimersdorf, Mühlberg, Mooree, Regenharrig, Oppendorf, Reßendorf, Rennbahnren, Zschillendorf, Zschönhorst, Zschönitz, Zeheldorf, Zingendorf, Zoorde und Wellese.

§ 47.

In den Landkreis Riesenburg wird der Teil des Landkreises Nordesholm eingegliedert, der nicht in die Landkreise Zorgeberg und Lübau eingegliedert ist.

§ 48.

Die bisherigen Landkreise Norderdithmarschen, Sünderdithmarschen, Lübau, Eiderstedt, Bördeholm und Unt Holstein werden aufgelöst.

§ 49.

Die bisherigen Landkreise Weißensee und Raumenburg werden aufgelöst.

Regierungsbereit Hannover.

§ 50.

Die Landkreise Ehrle und Höxter werden zu einem neuen Landkreise „Ehrle“ mit dem Kreisfusß in Ehrle zusammengefülossen.

§ 51.

Die Landkreise Gütersloh und Detmold werden zu einem neuen Landkreise „Gütersloh“ mit dem Kreisfusß im Gütersloh zusammengefülossen.

§ 52.

Die Landkreise Münster und Stolzenau werden zu einem neuen Landkreise „Münster“ mit dem Kreisfusß in Münster a. Wester zusammengefülossen.

§ 53.

Die Landkreise Hamm und Minden werden zu einem neuen Landkreise „Hannover“ mit

Regierungsbereit Hannover.

§ 50.

Die Landkreise Ehrle und Höxter werden zu einem neuen Landkreise „Ehrle“ mit dem Kreisfusß in Ehrle zusammengefülossen.

§ 51.

Die Landkreise Gütersloh und Detmold werden zu einem neuen Landkreise „Gütersloh“ mit dem Kreisfusß im Gütersloh zusammengefülossen.

§ 52.

Die Landkreise Münster und Stolzenau werden zu einem neuen Landkreise „Münster“ mit dem Kreisfusß in Münster a. Wester zusammengefülossen.

§ 53.

Die Landkreise Hamm und Minden werden zu einem neuen Landkreise „Hannover“ mit

§ 64.

Die Landkreise Ehrle und Höxter werden zu einem neuen Landkreise „Ehrle“ mit dem Kreisfusß in Ehrle zusammengefülossen.

§ 65.

Die Landkreise Gütersloh und Detmold werden zu einem neuen Landkreise „Gütersloh“ mit dem Kreisfusß im Gütersloh zusammengefülossen.

§ 66.

Die Landkreise Münster und Stolzenau werden zu einem neuen Landkreise „Münster“ mit dem Kreisfusß in Münster a. Wester zusammengefülossen.

§ 67.

Die Landkreise Hamm und Minden werden zu einem neuen Landkreise „Hannover“ mit

§ 64.

Die Landkreise Ehrle und Höxter werden zu einem neuen Landkreise „Ehrle“ mit dem Kreisfusß in Ehrle zusammengefülossen.

§ 65.

Die Landkreise Gütersloh und Detmold werden zu einem neuen Landkreise „Gütersloh“ mit dem Kreisfusß im Gütersloh zusammengefülossen.

§ 66.

Die Landkreise Münster und Stolzenau werden zu einem neuen Landkreise „Münster“ mit dem Kreisfusß in Münster a. Wester zusammengefülossen.

§ 67.

Die Landkreise Hamm und Minden werden zu einem neuen Landkreise „Hannover“ mit

§ 77.

Die Landkreise Dömitz und Schwartburg werden zu einem neuen Landkreis „Dömitz“ mit dem Kreisamt in Dömitz zusammenge schlossen.

§ 78.

Die bisherigen Landkreise Wittenberg, Mühlberg, Dömitz und Schwartburg werden aufgelöst.
Kreisamt in Nordern zusammenge schlossen.

Regierungsscheidt Wurtsch.

§ 79.

Die Landkreise Norden und Emden werden zu einem neuen Landkreis „Norden“ mit dem Kreisamt in Leer zusammenge schlossen.

§ 80.

Die Landkreise Leer und Beener werden zu einem neuen Landkreis „Leer“ mit dem Kreisamt in Leer zusammenge schlossen.

§ 81.

Um den neu zu bildenden Landkreis Leer wird der Teil des neu zu bildenden Landkreises Norden eingegliedert, der befehlt aus der Landgemeinde Vorwörth.

§ 82.

Die bisherigen Landkreise Röbel, Grimmen, Reer und Beener werden aufgelöst.

Regierungsscheidt Räfle.

§ 83.

Die Landkreise Güstrow und Gersfeld werden zu einem neuen Landkreis „Güstrow“ mit dem Kreisamt in Güstrow zusammenge schlossen.

§ 84.

Die Landkreise Friedland und Sonnenberg werden zu einem neuen Landkreis „Friedland“ mit dem Kreisamt in Friedland zusammenge schlossen.

§ 85.

Die Landkreise Rastetal und Wittenbergen werden zu einem neuen Landkreis „Rastetal“ mit dem Kreisamt in Rastetal zusammenge schlossen.

§ 86.

Die Landkreise Stolpberg und Kirschau werden zu einem neuen Landkreis „Stolpberg“ mit dem Kreisamt in Stolpberg a. d. Oder zusammenge schlossen.

§ 87.

Um den Landkreis Stolpberg wird der Teil des neu zu bildenden Landkreises Stolpberg, Regierungsscheidt Wiesbaden (§ 91), eingegliedert, der befehlt aus den Landgemeinden Altenhof bei Battenberg, Battenberg, Zittenberg, Battenfeld, Bergshofen, Biebighausen, Bromschen, Dobena, Eifa,

§ 77.

Die Landkreise Dömitz und Schwartburg werden zu einem neuen Landkreis „Dömitz“ mit dem Kreisamt in Dömitz zusammenge schlossen.

§ 78.

Die bisherigen Landkreise Wittenberg, Mühlberg, Dömitz und Schwartburg werden aufgelöst.
Kreisamt in Nordern zusammenge schlossen.

Regierungsscheidt Wurtsch.

§ 79.

Die Landkreise Norden und Emden werden zu einem neuen Landkreis „Norden“ mit dem Kreisamt in Leer zusammenge schlossen.

§ 80.

Die Landkreise Leer und Beener werden zu einem neuen Landkreis „Leer“ mit dem Kreisamt in Leer zusammenge schlossen.

§ 81.

Um den neu zu bildenden Landkreis Leer wird der Teil des neu zu bildenden Landkreises Norden eingegliedert, der befehlt aus der Landgemeinde Vorwörth.

§ 82.

Die bisherigen Landkreise Röbel, Grimmen, Reer und Beener werden aufgelöst.

Regierungsscheidt Räfle.

§ 83.

Die Landkreise Güstrow und Gersfeld werden zu einem neuen Landkreis „Güstrow“ mit dem Kreisamt in Güstrow zusammenge schlossen.

§ 84.

Die Landkreise Friedland und Sonnenberg werden zu einem neuen Landkreis „Friedland“ mit dem Kreisamt in Friedland zusammenge schlossen.

§ 85.

Die Landkreise Rastetal und Wittenbergen werden zu einem neuen Landkreis „Rastetal“ mit dem Kreisamt in Rastetal zusammenge schlossen.

§ 86.

Die Landkreise Stolpberg und Kirschau werden zu einem neuen Landkreis „Stolpberg“ mit dem Kreisamt in Stolpberg a. d. Oder zusammenge schlossen.

§ 87.

Um den Landkreis Stolpberg wird der Teil des neu zu bildenden Landkreises Stolpberg, Regierungsscheidt Wiesbaden (§ 91), eingegliedert, der befehlt aus den Landgemeinden Altenhof bei Battenberg, Battenberg, Zittenberg, Battenfeld, Bergshofen, Biebighausen, Bromschen, Dobena, Eifa,

§ 90.

Die Landkreise Dömitz und Schwartburg werden zu einem neuen Landkreis „Dömitz“ mit dem Kreisamt in Dömitz zusammenge schlossen.

§ 91.

Die Landkreise Dömitz und Schwartburg werden zu einem neuen Landkreis „Dömitz“ mit dem Kreisamt in Dömitz zusammenge schlossen.

Regierungsscheidt Wurtsch.

§ 92.

Der Landkreis Dömitz und Biebighausen werden zu einem neuen Landkreis „Dömitz“ mit dem Kreisamt in Dömitz zusammenge schlossen.

§ 93.

Um den Landkreis Wiesbaden, Regierungsscheidt Wiesbaden, wird in die Provinz Hessen-Nassau und den Bezirkserbland Wiesbaden, Regierungsscheidt Wiesbaden, eingegliedert.

§ 94.

Um den Landkreis Unterelsfeld-Mülheim wird der Teil des neu zu bildenden Landkreises Unterelsfeld-Mülheim eingegliedert, der befehlt aus den Landgemeinden Birkenfeld, Görgeshausen, Großholbach, Schleiden, Steinbach, Obererbach, Oberhauen, Rüttelsbach, Ruppach, Steinbrück und Weiroth.

§ 95.

Um den Landkreis Wiesbaden werden eingegliedert:

1.

der Teil des neu zu bildenden Landkreises Oberhauen, der befehlt aus den Landgemeinden Brandeisenbord, Eppen, Kleiberg und Weiperfelden;

2.

der Teil des neu zu bildenden Landkreises Villenburg, der befehlt aus den Landgemeinden Fettigshausen, Frankenbach, Hermannstein, Königsberg, Strumbach, Raumheim, Rohrheim a. Dieler, Waldgrimes und Wilsbach.

§ 96.

Um den Landkreis Unterkannen wird der Teil des neu zu bildenden Landkreises Unterkannen eingegliedert, der befehlt aus den Landgemeinden Quinten und Haßlach.

§ 97.

Um den Landkreis Oberlahnstein wird der Teil des neu zu bildenden Landkreises Oberlahnstein eingegliedert, der befehlt aus den Landgemeinden Emmershausen, Gemünden, Heitzenhain, Münstadt und Winden.

§ 98.

Um den Landkreis Sonthofen wird der Gebietsaufenthalt des Landkreises Unterlohnstein, die Landgemeinde Beckeln, eingegliedert.

§ 99.

Um den Landkreis Sonthofen wird der Gebietsaufenthalt des Landkreises Unterlohnstein, die Landgemeinde Beckeln, eingegliedert.

§ 102.

Ün den Landkreis Mayen mit der Teil des Landkreises Übenau eingegliedert, der nicht im Landkreis Körprich eingeliebt ist.

§ 103.

Die bisherigen Landkreise Breuznach, Weisenheim und Überath werden aufgelöst.

Regierungsscheidt Rödin.**§ 104.**

Die Landkreise Kürtheim a. Rhein und Wipperfürth werden zu einem neuen Landkreise „Bergischer Kreis“ mit dem Kreisig in Köln-Mülheim zusammengefloßen.

§ 105.

Die Landkreise Gunzenbach und Waldbroß werden zu einem neuen Landkreise „Agger-Wiehl-Kreis“ mit dem Kreisig in Gummersbach zusammengefloßen.

§ 106.

Ün den Landkreis Grafschaft wird der Teil des Landkreises Rheinbach eingegliedert, der befeht aus dem Unten Dillheim angeworign Landgemeinden Mügenhaußen, Grafschaft und Geiß und aus dem den Unten Eichenheim und Münsterfeld (Rh.) angeworign Landgemeinden.

§ 107.

Ün den Landkreis Sönn wird der Teil des Landkreises Rheinbach eingegliedert, der nicht im Landkreis Ennepetal eingetragen ist.

§ 108.

Ün den Unten Sönn wird der Teil des Landkreises Sönn eingegliedert, der befeht aus dem dem Unten Sönn eingetragenen Landgemeinden Besseling und Sönnenthal.

§ 109.

Ün den Landkreis Siegen wird der Teil des neuzubildenden Agger-Wiehl-Kreises eingegliedert, der aus dem Unten Datteln eingetragenen Landgemeinden besteht.

§ 110.

Zwischen der Landgemeinde Dröhndorf und der Landgemeinde Engelskirchen des neu zubildenden Landkreises Bergischer Kreis findet eine Grenzberichtigung nach Maßgabe der Lage 1 statt.

§ 111.

Die bisherigen Landkreise Wülfheim a. Rhein, Wipperfürth, Gunzenbach, Waldbroß und Wiehnenbach werden aufgelöst.

Regierungsscheidt Maßen.**§ 112.**

Die bisherigen Landkreise Breuznach, Weisenheim und Überath werden aufgelöst.

§ 114.

Die bisherigen Landkreise werden eingegliedert:

1. der Teil des Landkreises Zülpich, der besteht aus der dem Unten Zierdorf angehörigen

Landgemeinde Schauenseberg;

2. der Teil des Landkreises Zülpich, der besteht aus den dem Unten Rothberg angehörigen

Landgemeinden.

§ 115.

Die bisherigen Landkreise Geilenkirchen und Heinsberg werden aufgelöst.

Rapitel III.**Rechtsfolgen der Grenzänderungen.****§ 1.****Rechtsnachfolger.****§ 1.**

Im Falle des Zusammenflusses werden Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise die Landkreise, zu denen sie zusammengefloßen sind.

§ 2.

Für aufgelöste Landkreise, von denen Teile in verschiedene Landkreise eingegliedert worden sind, gilt folgendes:

Es ist Rechtsnachfolger:

des Landkreises Sönn der Landkreis Grafschaft Hohenstein,

des Landkreises Borbeckholz der Landkreis Remscheid,

des Landkreises Übenau der Landkreis Übenthaler,

des Landkreises Wiehnenbach der Landkreis Bonn.

§ 3.

Mündierung der Änderung von Grenzen der Landkreise auf andere Grenzen.

§ 4.

(1) Die infolge dieser Verordnung eintretenden Änderungen von Grenzen der Landkreise, die augleich Grenzen von Betriebsvermögensbezirken, weiteren Kommunalverbänden und Wahlkreisen (Wahlkreisverbänden) im Erntete des Reichs- und Landesgesetzes sind, ziehen zugleich die Beränderung dieser Grenzen nach. (2) Die Wahlbezirke für die Wahl der Provinziallandtage sind von den Provinzialausstellungen neu festzulegen, soweit sie durch die in dieser Verordnung vorgenommenen Grenzänderungen beeinflusst werden.

§ 5.

Eine Veränderung von Gerichtsbezirken tritt infolge der in dieser Verordnung vorgenommenen Grenzänderungen nicht ein. Der Justizminister wird ermächtigt, die Grenzen von Gerichtsbezirken, die durch die Mengiederung betroffen werden, zu ändern.

Die Vierfachordnungsumfrage nach dem Gesetz vom 21. Februar 1932 ist nicht vorherstehend.

und über die Organisation und Zuständigkeit der Ortspolizei in Straft, die entsprechenden, bis jetzt geltenden Vorrichtungen außer Kraft.

§ 7.

(1) In den Gebieten der bisherigen Landkreise Serrahn, Schmöckwitz und Niesky treten die Freisetzungsordnung und die Provinzialordnung für die öffentlichen Provinzen und die für die Provinz Sachsen geltenden Vorrichtungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden und Städte sowie die Verfassung und Zuständigkeit der Polizeibehörden in Straft, die bisher in diesen Gebieten geltenden entsprechenden Vorrichtungen außer Kraft.

(2) Die Abgrenzung der Amtsbezirke erfolgt durch den Überprüfungskontrollen.

§ 8.

Im Landkreis Zschopau treten die in der Provinz Sachsen-Naissau geltenden Vorrichtungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, Städte, Kreise und Bezirksverwaltungen und des Kreises Zschopau in Straft, die entsprechenden, bisher geltenden Vorrichtungen außer Kraft. Solange der Landkreis Zschopau nicht durch Erlass die Einführung der in der Provinz Sachsen-Naissau geltenden Vorrichtungen befehlte, gelten für den Landkreis Zschopau die in der Rheinprovinz geltenden Vorrichtungen über die Verfassung und Verwaltung der Kreise.

§ 9.

Die Kreisstädte im bisherigen Landkreise Sabeln führen fünfzig die Bezeichnung "Landgemeinde" und werden nach der Hannoververordnung in den übrigen Teilen des Provinz Hannover geltenden Vorrichtungen und Zuständigkeit der Kreispolizei in den übrigen Teilen der Provinz Hannover geltenden Vorrichtungen und Zuständigkeiten werden auf das Gebiet des bisherigen Landkreises Sabeln ausgedehnt.

§ 10.

(1) Die Kreis Helfsland wird nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Sachsen eingetragen. Es tritt am 4. Juli 1892 verboten.

(2) Die Vorrichtungen der §§ 1 bis 8 des Gesetzes über die Verwaltung von Helfsland vom 21. Juli 1922 treten außer Kraft. Insoweit die §§ 1 bis 8 a. D. an die Stelle des Vorrichtungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgeschäftsbehörden vom 1. August 1883 getreten waren, treten die betreffenden Vorrichtungen dieser Gesetze wieder in Straft.

(3) Die Kreis Helfsland bildet einen Untersigart.

(4) Die Kreis Helfsland bildet einen eigenen Bezirk- und Landesfürsorgebeamten.

(5) Die Vorrichtungen des Kreis- und Provinzialratgeberberichts führen keine Unterbehörde.

(6) Bei der Berechnung der auf dem Landkreis Pinneberg entfallenden Provinzumlage bleiben die auf die Kreis Helfsland entfallenden Pflichtabsteueren außer Kraft.

(7) In den Wahlkreisen zum Bezirk des Landkreises Pinneberg nehmen die Gemeindeangehörigen der Landgemeinde Helfsland nicht teil. Dem Kreisamt Pinneberg tritt jedoch für die von diesen zu wählenden Wahlbezirken ein von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen zu wählender Bezirksvorsteher hinzu.

§ 11.

Provinzregierung und Kreisrecht.

(1) In den Gebieten, die im eine andere Provinz oder in einem anderen Bezirksverband ein-

treten, die Organisation und Zuständigkeit der Ortspolizei in Straft, die entsprechenden, bis jetzt geltenden Vorrichtungen außer Kraft.

§ 7.

(2) Sonstige im diesem Gebiete geltenden Provinz- oder Bezirksverordnungen bleiben vorläufig in Straft. Sie treten vom 1. April 1933 außer Kraft, sofern sie nicht schon vor diesem Zeitpunkte durch neue Ordnungen geändert oder außer Kraft gestellt werden.

§ 12.

(1) In den Gebieten, die zu einem neuen Landkreis zusammengefloßen werden, bleibt mit Ausnahme des außer Straft tregenden Vorrichten über die Verfassung bis zur Einführung eines neuen Kreisrechts das in jedem Gebietsteile bisher geltende Kreisrecht vorläufig in Kraft. Es tritt jedoch am 1. April 1933 außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte das bisherige Kreisrecht durch neues Kreisrecht außer Kraft gestellt wird. Sofern neues Kreisrecht nicht bis zur bestehenden Zeitpunkte geöffnet wird, kann der Bezirksausschuss bis zum Erfolg eines neuen Kreisrechts die erforderlichen Eragnungen feststellen und die notwendigen Beschlüsse fassen.

§ 13.

(2) In Gebieten, die in einem anderen Landkreis eingegliedert werden, tritt das Kreisrecht einheitlich des Provinzberichts des Landkreises, in den sie eingegliedert werden, mit der Eingliederung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt das bisherige Kreisrecht einheitlich des Provinzberichts außer Kraft.

Ergebnis der Wohlfahrt oder Aufenthaltsort in einem Bezirk, einer Provinz oder einem Bezirk, verbande für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird

1. im Falle des Zusammenbruches der Wohlfahrt oder Aufenthaltsort in dem aufgebliebenen Landkreis geöffneten Gebieten als Provinz oder Aufenthaltsort im dem aufgebliebenen Landkreis angegeben,
2. im Falle der Eingliederung die Dauer des Wohlfahrt oder Aufenthaltsort in dem eingeschlossenen Gebiet auf die Dauer des Wohlfahrt oder Aufenthalts in dem Gebiete des Landkreises der Provinz oder des Provinzberichts, in welche die Eingliederung erfolgt, angerechnet.

§ 14.

Die Umsetzung der Ehrenbeamten der durch diese Verordnung aufgebliebenen Landkreise erfolgt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 15.

Die Rechtsverhältnisse der beauftragten Beamten der am den Grenzsäuberungen beteiligten Landkreise werden nur nach Maßgabe der folgenden Vorrichten berücksichtigt.

A. Übergang in den Dienst des Rechtsnachfolgers.

§ 16.

(1) Die beauftragten Beamten der durch diese Verordnung aufgebliebenen Landkreise treten in den Dienst des Rechtsnachfolgers.

(2) Falls der Übertritt in den Dienst des Rechtsnachfolgers einen Nachteil des Rechtsnachfolgers bringt, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, ihm gegenwärtige und zukünftige Gehaltsforderungen zu entschädigen.

§ 17.

(1) Ein Beamter ist zur Übernahme eines Amtes im Dienste des Rechtsnachfolgers nur ver-

§ 18.

(1) Die beförderten Beamten, die im Dienste eines Rechtsnachfolgers (§§ 1 und 2 Kapitel III) stehen oder in ihm gemäß § 16 Kapitel II übertraten, sind, wenn sie bei dem Intratrichter dieser Verordnung das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abrundgelegt haben, auf ihren Antrag unter Bezeichnung des geistlichen Ruhegehalts seitens des Rechtsnachfolgers im den Ruhelands zu verlängern. Der Antrag ist vom Beamten, die bei Intratrichten dieser Verordnung das 58. Lebensjahr bereits vollendet haben, binnen drei Monaten seit dem Tage des Intratrichtens, von Beamten, die das 58. Lebensjahr erst später vollenden, binnen drei Monaten seit dem Tage der Vollendung des 58. Lebensalters, aber jedoch nicht über den 31. Dezember 1935 hinaus zu stellen.

(2) Lebensfähiglich angestellte beförderte Beamte, die das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von weniger als zehn Jahren zurückgelegt haben und auf ihren Antrag, der binnen drei Monaten nach dem Gutschriftrein dieser Berechnung gestellt werden muß, zu entlassen gegen Zuflösung von Ruhegehalt für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs und von Hinterlebenenfürsorge für den Fall des Abschieds. Im Streitfall ist über die Dienstunfähigkeit in dem Berfahen gemäß § 7 des Sonnungsbeamtenvertrages zu entscheiden.

§ 19.

(1) Lebensfähiglich angestellte beförderte Beamte sind auf ihren Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Intratrichten dieser Verordnung gestellt werden muß, gegen Bevorführung einer Abfindungssumme seitens des Rechtsnachfolgers zu entlassen. Ein Satz des § 18 Abs. 2 Kapitel II kann die Abfindungssumme gegen das Ruhegehalt oder die Hinterlebenenfürsorge berechnet werden.

(2) Die Abfindungssumme beträgt, wenn der Beamte sich im 2. und 3. Dienstjahr befindet, daß 2 Jahre, " 4. " 5. " " 3 Jahre, " 6. " 7. " " 3½ Jahre, " 8. " 9. " " 4 Jahre, " 10. " " 5 Jahre, " 11. " " 6 Jahre, " 12. " 13. " " 7 Jahre, " 14. und in den weiteren Dienstjahren befindet, daß 8 Jahre

bis letzten Monatsende vommers unter Zugrundelegung der ihm am letzten Tage des Dienstes zu stehenden Bezüge.

(3) Als Dienstjahr sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Besieht der Beamte bereits ein vorangegangenes jahrlängige ruhegehaltsfähige Dienstjahr, die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

§ 20.

(1) Auf Probe, Ständigung oder Rufberuf angestellte Beamte können, wenn sie bei dem Intratrichten dieser Verordnung bereits eine vorangegangenes jahrlängige ruhegehaltsfähige Dienstzeit abrundgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben, gegen ihren Willen nur unter Bevorführung des geistlichen Ruhegehalts entlassen werden.

(2) Soll die Voranstellung nicht gegeben, so ist ihnen bei der Entlassung eine Abfindungssumme in Höhe der Hälfte der im § 19 Abs. 2 Kapitel II genannten Zäte zu gewähren.

§ 21.

Darüber, ob die Absonderungen des § 17 Abs. 1 und 2 Kapitel II vorliegen, entscheidet im Streitfall der für den Rechtsnachfolger zuständige Sozialausschuß endgültig. Diese Entscheidung ist Voraussetzung für jedes dientstrichtliche Eintrittsreiten gegen den Beamten wegen unberechtigter Betriebsverirrung der Dienstantrahme.

B. Anderweltliche Unterbringung.

I. Verpflichtung zum Übertritt in den Dienst eines unbeteiligten Landkreises.

§ 22.

Die Beamten der neu abgegrenzten aber neu gebildeten Landkreise sind unbedacht der Befreiungen des § 16, Kapitel II und § 4 Kapitel III nach Maßgabe der nachliegenden Befreiungen bepflichtet, in den Dienst eines anderen unbeteiligten Landkreises überzutreten.

§ 23.

(1) Eine Befreiung zum Übertritt gemäß § 22 Kapitel II besteht nur insoweit, als Beamtenstellen infolge der durch diese Befreiung durchgeholtenden Grenzänderungen oder Neubildungen von Landkreisen als entbehrlich dauernd eingezogen werden (§§ 24 ff.).

(2) Die Befreiungen des § 16 Abs. 2 und § 17 Kapitel II dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Entbehrlichkeit.

§ 24.

(1) Die durch diese Verordnung neu abgegrenzten oder neu gebildeten Landkreise haben Zugriff und Zeit der entbehrlichen Stellen sowie die Beamten der für entbehrlich erklärten Beamten der zuständigkeitsbereiche innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Erstauftreten dieser Verordnung anzumelden.

(2) Die Zuständigkeitsbereiche hat die Anmeldung von Unterricht wegen nachzuprüfen, erforderlichfalls zu ändern und die entbehrlichen Stellen nach Jahr und Zeit endgültig festzustellen.

§ 25.

Bei der Anmeldung der für entbehrlich erklärten Beamten sind die wirtschaftlichen und Sanitätsverhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 26.

Für entbehrlich erklärte Beamte, die bereits eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, sind auf ihren Antrag unter Bevorführung des geistlichen Ruhegehalts in den Ruheland zu verlegen. Der Antrag ist binnen drei Monaten seit dem Tage zu stellen, an dem dem Beamten eröffnet ist, daß er für entbehrlich erklärt wird.

III. Verpflichtung zur Übernahme entbehrlicher Beamten.

§ 27.

(1) Die preußischen Landkreise sind verpflichtet, entbehrliche Beamte nach Maßgabe der verfügbaren Stellen zu übernehmen.

(2) Die Verpflichtung besteht für die neu abgegrenzten oder neu gebildeten Landkreise insofern nicht, als bei ihnen freibernehbare Stellen unmittelbar oder mittelbar aus der Zahl der in ihrem Dienste lebenden, endgültig für entbehrlich erklärten Beamten bestellt worden. Entsprechendes gilt für die von der kommunalen Haugiebung des rheinisch-westfälischen Zuständigkeits auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1929 betroffenen Landkreise, so weit die freibernehende Beamtenstelle mit einem von dem Landkreise befreilten Beamten, dem ein Platz bisher nicht übertragen ist, belegt wird. Sie nach Satz 1 und 2 erforderten Setzstellungen trifft die Zuständigkeitsbereiche.

IV. Verfahren.

§ 28.

(1) Über die Unterbringung der für entbehrlich erklärten Beamten in den Landkreisen entscheidet eine Geistesstelle.

(2) Die Geistesstelle besteht aus einem Vorstehenden und zwei Beigeignern, die von dem Minister des Innern bestellt werden.

- (3) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird von ihr besondres geregelt.
 (4) Die Mitglieder erhalten vom Staate keine Entschädigung.
 (5) Die fälschlichen Kosten werden vom Staate getragen.

§ 29.

(1) Für die Dauer der Bevölkerung zur Übernahme haben die preußischen Landkreise jede unter die Bevölkerung fallende freie Stelle unverzüglich der Luftfliegerbehörde anzunehmen.
 (2) Alle freie Stelle geben sämtliche freihebenden oder neu geschaffenen Zellen mit Zusatznahme betreibenden Stellen, die gleichzeitig dauernd eingesogen werden. Die dauernde Einführung einer Stelle bedarf der Zustimmung der Luftfliegerbehörde.

§ 30.

(1) Die Schiedsstelle ist — unbedingt der reichsrechtlichen Umstellungsgrenzfähige und der Rechtecke im § 4 Kapitel V des zweiten Teiles der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 — berechtigt, jede angemeldete Stelle mit einer geeigneten Person aus der Zahl der für entsprechend erfährt Beamten zu bestücken.

(2) Die Besetzung durch die Schiedsstelle erfordert die Umstellung durch die Umstellungsbehörde und begründet die aus dem Umstellungsberechtigten sich ergebenden Rechte und Pflichten für die Umstellungsbehörde und die Beamten. Die Beamten behalten bei der Besetzung ihrer bisherigen Besoldungs- und Rufbelegschaftsaufmerksamkeit.

(3) Stellen, zu deren Besetzung geeignete Personen aus der Zahl der als entbehrlisch erklärten Beamten nicht vorhanden sind, hat die Geschäftsstelle der Umstellungsbehörde binnen drei Monaten seit Umstellung freizugeben.

(4) Besteigt die Umstellungsbehörde eine Stelle, zu deren freien Besetzung sie nach den vorliegenden Befreiungen nicht berechtigt ist, so wird die Besetzung auf Übernahme eines Beamten hierdurch nicht berührt. Die Geschäftsstelle bleibt in einem solchen Falle zur Befahrung der Stelle berechtigt, gleichgültig, ob sie angemeldet war oder nicht.

§ 31.

Gegen die Verfügung der Schiedsstelle (§ 28 Abs. 1 Kapitel II) steht dem betroffenen Beamten der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Geschäftsstelle einzulegen. Der auf den Einspruch ergangene Beschluss der Geschäftsstelle ist endgültig. Die Befreiungen des § 21 Abs. 2 Kapitel II finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

(1) Über die infolge einer Grenzänderung ähnlichen Landkreisen erforderliche Zusammenarbeit befindet sich auf Antrag eines beteiligten Landkreises oder der Luftfliegerbehörde die Befreiung befreit.

(2) Befreit wird in einem Zusammenberatungssverfahren nur die durch die Grenzänderung unmittelbar betroffenen Landkreise.

§ 3.

(1) Gegenstand der Zusammenberatung ist lediglich die Auflösung der durch die Grenzänderung erfassten Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten und ihre Verteilung auf die beteiligten Landkreise.

(2) Siefrei ist anzustreben, daß das Siegenrechtsvermögen und die auf den Siegenrechten ruhenden Lasten demjenigen Landkreis übertragen werden, in dem die Siegenrechten belegen sind. Erforderlich ist die vorlängige Ausnutzung vorhandener Errichtungen und Anlagen aufstellen.

(3) Die Erforderlichkeit ist die Verpflichtung zur Wahrerhaltung und Witterung festzustellen. Soviel Errichtungen und Anlagen auch Objekte außerhalb des Unterhaltsbereichs mitabwerfen können, müssen erforderlichenfalls Siefestellungen getroffen werden, die eine Befreiung der mitabwerfenden Gebiete an der Bernholzung sicherstellen.

(4) Erforderlicherfalls ist festzustellen, daß für bestimmte Gebietsteile besondere Errichtungen getroffen oder Wahrerhaltungen des Kreisrechts vorgenommen werden.

§ 5.

(1) Die von der Luftfliegerbehörde getroffenen Siefestellungen haben für die betroffenen Landkreise die rechtliche Wirkung einer gesetzlichen Verordnung zu dem hiernach erforderlichen Land-

kreis.

(4) Vereinbarungen, die mit den in dieser Verordnung angeordneten Grenzänderungen im Zusammenhang stehen, begründen, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Regelung betreffen, keine gelegitime Rechtfertigung.

Abschnitt 3.

Willige eine Vorprüfung.

§. 6.

Die Ämterinanderersetzung kann vor Eintrittstreffen der Grenzänderung durchgeführt werden.

Kapitel IV. Überleitung und Eintrittstreffen.

§. 1.

Mit Eintrittstreffen dieser Verordnung werden aufgezählt die Freistäze folgender Landkreise:
Gretzen, Breslau, Neumarkt, Gutsdorf, Kirchberg, Lüben, Görlitz, Röthenburg, Stolpen, Gräfenthal, Hohenstein, Elsterberg, Nienburg, Stolzenberg, Unterhettstedt, Wettin, Weißensee, Weida, Wehlen, Wittenberg, Bonn und Ertelberg.

§. 2.

Den Wahltag für die Wahl zu den Freistäzen der durch Zusammenschluß neu gebildeten Landkreise bestimmt das Staatsministerium.

§. 3.

(1) Bis zur Neuordnung des Kreistags wird in jedem Landkreis ein Kommissarischer Kreisausschuss eingesetzt. Die Mitglieder des kommissarischen Kreisausschusses und deren Stellvertreter bilden die Zulassungsbehörde nach Anhörung der Kreisdeputirten. Bei der Bildung des kommissarischen Kreisausschusses ist für eine angemessene Vertretung der verfeindeten Kreisteile Sorge zu tragen.
(2) Auf den kommissarischen Kreisausschuss geben auch die Gesellschafter des Kreistags über mit Maßnahme der dem Kreistag gemäß § 74 der Freisordnung für die öfflichen Provinzen, § 24 der Freisordnung für die Provinz Sachsen-Roßlau, § 22 der Freisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, § 30 der Freisordnung für die Provinz Hannover gegebenen Befugniss.

§. 4.

Die infolge der Grenzänderungen notwendige Verteilungsfürstuf für die Finanzverwaltung, die den Landkreisen nach § 19 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzamt gleichzugeföhren zugesprochen sind, erfolgt durch den Minister des Innern und den Finanzminister.

§. 5.

Der Minister des Innern erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung nötigen Bestimmungen.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1932.

(Siegel) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:

W. r. d.

Vorlage 1.

Grenzberichtigung

zuweischen den Landkreisen Äggers-Bieckl-Kreis, Siegkreis und Bergischer Kreis.

Die neue Kreisgrenze beginnt nördlich Drabenderhöhe an der bisherigen Kreisgrenze, (Birkestraße) östlich der Parzelle 710 Nr. 33 der Gemeinde Drabenderhöhe, durchschneidet hier die Zeitstraße und verläuft nördlich der Parzelle 33 und nordwestlich der Wegespreite 98 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 42, dann an der nördlichen Grenze dieser Parzelle vorbei bis zum Weges Parzelle 102, liegt hier an der östlichen Seite des Weges entlang in südlicher Richtung ab, durchschneidet den Weg in der Flucht der nördlichen Grenze der Parzelle 68, läuft an der nördlichen Grenze der Parzelle 68 vorbei bis zum Ende von Berr nach Drabenderhöhe und durchschneidet den Weg in westlicher Richtung auf die nordöstliche Grenze der Parzelle Gemeinde Wiesbach Flur 3 Nr. 725/189. Hier liegt die neue Grenze in nordwestlicher Richtung ab, schwenkt dann nach Süden und läuft an der westlichen Grenze der Parzellen 725/189, 190, 193 und 194/1 vorbei bis zu einem Gelände, liegt auf der nördlichen Grenze des Weges in westlicher Richtung ab bis gegenüber dem nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 2 Nr. 332, durchschneidet den Weg in südwestlicher Richtung und läuft an der nordwestlichen Grenze der Parzellen 132, 131 und 144 entlang bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 144 an einem anderen Gelände, läuft hier an der nordwestlichen Grenze der Parzellen 144, 145, 147 und 148 entlang, wobei 2 Gelände durchschritten werden, schwenkt dann in südwestlicher Richtung ab und läuft an der westlichen Grenze der Parzellen 149, 150, 239 vorbei bis zur Parzelle 575/243, geht der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze der letzten Parzelle nach bis zur Parzelle 586/229, an der westlichen und nordwestlichen Grenze der Parzellen 586/229 und 588/225 vorbei bis zur Straße, die in südöstlicher Richtung nachmittig durchfahren wird. Von hier aus verläuft die neue Grenze in östlicher Richtung der Zollstraße entlang bis zur Parzelle 486/14, im südlicher Richtung an der nördlichen Grenze der Parzellen 486/214, 485/213 und 216 vorbei bis zur südlichen Grenze der Parzelle 216, geht hier an der südlichen Grenze der Parzellen 216 und 215 weiter bis zu einem Gelände fest sich dann in südöstlicher Richtung an der südwestlichen Seite dieses Geländes bis zu dessen Ende fort und läuft an der südlichen Grenze der Parzellen 219 und 218 entlang zur Führung der Straßen zu den Punkten 2 und 3. Hier macht sie an der Südflanke der Parzelle 66 Flur 3 einen Knick und läuft in östlicher Richtung an der südlichen Grenze der Parzellen 67, 68, 69 und 82 vorbei bis zur südwestlichen Grenze der Parzelle 84, wo sie nach Süden an der südwestlichen Grenze der Parzellen 84 und 83 abknickt und sich dann in nordöstlicher Richtung an der südöstlichen Grenze der Parzellen 88, 479, 480, 481 und 482 entlang fortgleitet bis zur nordöstlichen Grenze der Parzelle 53. Endam liegt sie in südöstlicher Richtung ab an der nordöstlichen Grenze der Parzellen 53, 52, 51, 47, 46 und 45 vorbei bis zum Ende von Drabenderhöhe nach Böhlsarth, wobei sie einen Gelände durchschneidet und verläuft weiter in südlicher Richtung an der nordwestlichen Grenze des Weges Drabenderhöhe—Böhlsarth vorbei bis zur südöstlichen Grenze der Parzelle 612, liegt hier im südöstlichen Richtung an der südwestlichen Grenze der Parzelle 612 entlang ab bis zur Parzelle 639/2, schwenkt dann an der nordwestlichen Grenze der Parzelle 639/2, 639/1, 638, 637 bis 631/1 fort, liegt an der südlichen Grenze der Parzelle 631/1 nach Süden ab bis zu einem Gelände, läuft in südlicher Richtung an der westlichen Grenze des Geländes vorbei bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 624 und schwenkt hier in östlicher Richtung an der südlichen Grenze der Parzelle 848/615 entlang in die bisherige Kreisgrenze ein.

Vermerk: vom Preußischen Staatsministerium — Berlin — Mittwoch, 11. August 1932 — Druck: Preußische Druckerei; um 10.00 Uhr.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin, B. 9, Sinfstraße 35. (Preußische Druckerei Berlin 9059.)
Für laufenden Preis der freien Kommunen vermittelten nur die Baudienststellen (Bauleiter I — Baurat, Werkleiter);
für andere Städte und Kreise sowie auch ältere kleinen Gemeinden durch den Baurat und den Werkleiter; für
Gemeinden, die keinen Baurat und keinen Werkleiter haben, durch den Baurat und den Werkleiter; für
Städte für den aktiveren Bauen über den Baurat, bei größerer Belastung 10.—10 u. 5. Preußische Druckerei.